



Wortprotokoll der 31. Sitzung

Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen

Berlin, den 25. Januar 2023, 11:30 Uhr
PLH 4.800, Konrad-Adenauer-Straße 1,
10557 Berlin
Paul-Löbe-Haus 4.800

Vorsitz: Sandra Weeser, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 5

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raum- ordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG)

BT-Drucksache 20/4823

Federführend:

Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und
Kommunen

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat

Rechtsausschuss

Verkehrsausschuss

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter:

Abg. Daniel Föst [FDP]



Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Cademartori Dujisin, Isabel Daldrup, Bernhard Diedenhofen, Martin Kühnert, Kevin Mascheck, Franziska Nickholz, Brian Schisanowski, Timo Tausend, Claudia Vontz, Emily Wegling, Melanie	Abdi, Sanae Heiligenstadt, Frauke Hubertz, Verena Hümpfer, Markus Klinck, Dr. Kristian Martin, Dorothee Müller, Bettina Rinkert, Daniel Schmidt, Uwe Töns, Markus
CDU/CSU	Breilmann, Michael Ferlemann, Enak Heil, Mechthild Kießling, Michael König, Anne Luczak, Dr. Jan-Marco Nicolaisen, Petra Rohwer, Lars Zeulner, Emmi	Hirte, Christian Kemmer, Ronja Knoerig, Axel Lange, Ulrich Magwas, Yvonne Rehbaum, Henning Wanderwitz, Marco Weisgerber, Dr. Anja Whittaker, Kai
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Liebert, Anja Otte, Karoline Schröder, Christina-Johanne Steinmüller, Hanna Taher Saleh, Kassem	Bayram, Canan Herrmann, Bernhard Mayer, Zoe Michaelsen, Swantje Henrike Spallek, Dr. Anne Monika
FDP	Föst, Daniel Reinhold, Hagen Semet, Rainer Weeser, Sandra	Boginski, Friedhelm Gerschau, Knut Konrad, Carina Todtenhausen, Manfred
AfD	Bachmann, Carolin Beckamp, Roger Bernhard, Marc Münzenmaier, Sebastian	Bochmann, René Brandner, Stephan Dietz, Thomas Protschka, Stephan
DIE LINKE.	Hennig-Wellsov, Susanne Lay, Caren	Gohlke, Nicole Meiser, Pascal



Liste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG)

Prof. Dr. Rainer Danielzyk

Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft
Benannt durch die Fraktion der SPD

Tine Fuchs

Abteilungsleiterin Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.
Benannt durch die Fraktion der CDU/CSU

Eva Maria Levold

Hauptreferentin Baurecht und Liegenschaften
Deutscher Städtetag

Dr. Lutz Mehlhorn

Beigeordneter des Niedersächsischen Landkreistages
Deutscher Landkreis

Dr. Cornelia Nicklas

Leiterin der Abteilung Recht, Deutsche Umwelthilfe
Benannt durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Marianna Roscher

Referatsleiterin Städtebaurecht, Stadtentwicklung, Städtebauförderung, Klimaschutz und Klimaanpassung sowie Wohnungswesen
Deutscher Städte- und Gemeindebund

Dr. Holger Schmitz

Rechtsanwalt und Dipl. Geograph
Regulatory & Governmental Affairs, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB
Benannt durch die Fraktion der SPD

Prof. Dr. jur. Willy Spannowsky

Professor für Öffentliches Recht an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau
Benannt durch die Fraktion der CDU/CSU



Anne-Kathrin Tögel

Referatsleiterin für Stadtentwicklung und Flächenpolitik bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK)

Benannt durch die Fraktion der FDP

Magnus J. K. Wessel

Leiter Naturschutzpolitik und -koordination, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)

Benannt durch die Fraktion DIE LINKE.



Tagesordnungspunkt 1

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG)

BT-Drucksache 20/4823

Die **Vorsitzende**: Herzlich Willkommen zur 31. Sitzung, der öffentlichen Anhörung, des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften auf Bundestagsdrucksache 20/4823.

Ich begrüße ganz besonders unsere Sachverständigen hier im Saal, aber auch diejenigen, die uns zugeschaltet sind. Es handelt sich hierbei um Herrn Professor Dr. Rainer Danielzyk, Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gesellschaft; Frau Tine Fuchs, Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.; Frau Eva Maria Levold, Deutscher Städtetag; Herr Dr. Lutz Mehlhorn, Deutscher Landkreistag; Frau Dr. Cornelia Nicklas, Deutsche Umwelthilfe; Mariana Roscher, Deutscher Städte- und Gemeindebund; Herr Dr. Holger Schmitz, Rechtsanwalt und Diplom Geograf; Herr Professor Dr. Willy Spannowsky, Professor für öffentliches Recht an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau; Frau Anne Katrin Tögel, Deutschen Industrie und Handelskammer und Herr Magnus Wessel, BUND Deutschland e.V. Vielen Dank, dass Sie heute hier sind und uns ihre Expertise zur Verfügung stellen.

Nach dieser Sitzung wird ein Wortprotokoll erstellt, das später auf der Webseite des Bundestages einzusehen ist. Ich danke Ihnen sehr für Ihre schriftlichen Stellungnahmen, die Sie übersandt haben und die als Ausschussdrucksachen mit den Nummern 20(24)093-A bis G und 20(24)093-J verteilt und im Internet unter www.bundestag.de/bau veröffentlicht wurden. Der einzige Tagesordnungspunkt dieser Sitzung ist eine öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften auf Bundestagsdrucksache 20/4823. Wir beginnen mit kurzen Eingangstatements unserer Sachverständigen. Danach starten wir mit den Frage- und Antwortrunden á 5 Minuten, von denen 2 Runden geplant sind. Herr Professor Dr. Danielzyk, Sie beginnen, bitte.

Prof. Dr. Rainer Danielzyk (Leibniz-Gemeinschaft):

Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich möchte auf einige Punkte des Entwurfs eingehen. Zu Paragraph 6, Absatz 2: Ich bin grundsätzlich für eine Flexibilisierung durch eine Stärkung des Zielabweichungsverfahrens, finde es aber in der vorliegenden Form etwas riskant, vor allem finde ich das in der Begründung genannte Vertragsverletzungsverfahren im Hinblick auf den großflächigen Einzelhandel durch die EU nicht angemessen, weil hier die Gefahr besteht, dass das zentrale Orte System, welches eine Stärke der Deutschen Raumstruktur darstellt, durch diese Formulierung gefährdet werden würde.

Zweitens, zu Paragraph 9, dem Beteiligungsverfahren: Hier ist grundsätzlich die Digitalisierung zu begrüßen. Ich würde aber darum bitten, den Zusatz „wenn angemessen und zumutbar“, bei weiteren Zugangsformen zu streichen, weil es aufgrund der Rechtssicherheit und der demokratischen Teilhabe wünschenswert ist, dass neben der digitalisierten Variante auch andere Formen des Zugangs zu den Plandaten zur Verfügung stehen würden. Das ist nur eine Frage des technischen Zugangs und auch der Kompetenz mit solchen komplexen Planwerken der Raumordnung umzugehen. Das erfordert schon eine gewisse Kenntnis. Das ist nicht jedem im Netz und an jedem Gerät gegeben. Deshalb wäre ich für die Streichung dieses Zusatzes.

Der Punkt, der mir am wichtigsten ist und den ich auch am auffälligsten ansprechen möchte, ist Paragraph 15. Ich begrüße erst einmal die Umbenennung des Raumordnungsverfahrens in die Raumverträglichkeitsprüfung, würde aber insgesamt doch eine Überarbeitung vorschlagen, weil der gesamte Text den Geist atmet, dass das eigentlich ein überflüssiges Übel ist, was man als allgemeines Abwägungsmaterial, laut Begründung, nur noch berücksichtigen sollte und was auch dadurch abgewertet wird, dass durch diese Sechs-Monats-Frist, wenn die nicht eingehalten werden kann, das Ergebnis auch nicht weiter von besonderer Relevanz ist. Das verkennet, dass das Raumordnungsverfahren, beziehungsweise die Raumverträglichkeitsprüfung, gerade im Interesse des Anliegens des Gesetzesentwurfes ist, nämlich Beschleunigung und Integration zu betreiben, Dinge zusammenzuführen und die ganzen Planungsverfahren zu beschleunigen. Dafür sind gerade das Raumordnungsverfahren und



die Raumverträglichkeitsprüfung als Einzelfallbeurteilung von unschätzbarem Wert und sollten vielmehr gestärkt werden. Einzelne Aspekte wie die UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung) können rausgenommen werden. Da habe ich persönlich weniger ein Problem mit, aber die jetzige Fassung verkennt, gerade im Hinblick auf die Beschleunigung und Integration, die wichtige Aufgabe, die die Raumverträglichkeitsprüfung haben sollte und könnte. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank Herr Professor Dr. Danielzyk. Frau Fuchs, bitte.

Tine Fuchs (ZIA): Vielen Dank. Sehr geehrte Frau Vorsitzende, liebe Frau Weeser, liebe Abgeordnete des Deutschen Bundestages, Danke für die Einladung, zum Gesetzentwurf zur Änderung des Raumordnungsgesetzes, Stellung nehmen zu dürfen. Ich möchte zuerst ganz kurz auf den Gesamtzusammenhang eingehen, was Aufgabe einer Änderung des Bundesraumordnungsgesetzes in der Zeitenwende, die der Bundeskanzler ausgerufen hat, ist. Es gibt drei wesentliche Punkte zu lösen: Das eine ist, wir müssen mit der Wohnungsnot umgehen und mit der Bewältigung des großen Flüchtlingsstroms, das heißt, wir müssen den Wohnungsbau vorantreiben. Wir müssen weiterhin mit den Folgen der COVID-19-Pandemie umgehen und überlegen, was wir eigentlich daraus gelernt haben. Nicht zuletzt müssen wir mit der Energie- und Klimakrise umgehen. Wir meinen, dazu können Sie, neben dem, was der Gesetzentwurf an vorzugswürdigen Regelungen zur Beschleunigung und Digitalisierung enthält, noch ein Schritt weiter gehen. Ich kann nur an Sie appellieren, auch hier das „Struckse Gesetz“ anzuwenden und tatsächlich noch einmal zu überlegen, ob wir nicht mit dem Bundesraumordnungsgesetz auch für die Energiewende andere Weichen stellen können, als das, was jetzt sehr kleinteilig durch das Wind-an-Land-Gesetz und die Raumordnungs- und Bauleitplanungsgesetzesnovellen geschaffen wird, indem man beispielsweise einen Bundesraumordnungsplan für erneuerbare Energien schafft. Ich glaube, dass wäre rechtstechnisch wesentlich besser.

Das Zweite betrifft den Bau von Wohnungen. Hier halten wir es für dringend erforderlich, Stadt-Umland-Beziehungen sehr viel stärker in den Blick zu nehmen und die Planungsverbände zu ertüchtigen, Städte und das Umland als ganzheitlichen Raum zu

betrachten und den Wohnraum auch in diesen Bereichen klimagerecht und bezahlbar voranzutreiben.

Das Dritte, auf das ich eingehen will: In Bezug auf die COVID-19-Pandemie haben wir gesehen, und auch durch den schlimmen Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine, dass wir heimische Rohstoffe stärker in den Mittelpunkt rücken müssen. Warum schaffen wir nicht einen Bundesraumordnungsplan für den Rohstoffabbau und die Rohstoff-sicherung und organisieren, darauf aufbauend, heimische Lieferketten? Ich kann nur an Sie appellieren, schauen Sie sich die Paragraphen 17 und 17 Absatz 2 des Bundesraumordnungsgesetzes noch einmal genauer an und überlegen Sie, ob nicht das, was Sie schon gut auf Bundesebene mit dem Bundesraumordnungsplan für die Offshore-Energieanlagen geschaffen haben, auch hier schaffen können, um dann tatsächlich, sowohl die Energiewende, als auch die anderen Themen, ein Stück vorantreiben können. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Frau Levold, bitte.

Eva Maria Levold (DST): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Wir sind heute als kommunale Spitzenverbände zu dritt vertreten und haben auch eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Ich möchte mich an dieser Stelle sehr kurz fassen und nur einmal die wesentlichen Punkte streifen. Wir begrüßen die Novelle des Raumordnungsgesetzes vor dem Hintergrund der Verfahrensbeschleunigung, der Vereinfachung und der Digitalisierung, wenngleich wir das Zielabweichungsverfahren in der Umstellung durchaus kritisch sehen. Im Detail dazu können sicherlich die Kollegin und der Kollege vom Deutschen Städte- und Gemeindebund und vom Deutschen Landkreistag noch etwas näher ausführen. Paragraph 15 sehen wir positiv, wobei ich hier auch Herrn Professor Danielzyk zustimmen muss, dass es durchaus noch Nachbesserungsbedarf gibt. Insbesondere sehen wir Konkretisierungsbedarf sowohl bei der Frage, was überhaupt eine überschlägige Umweltprüfung ist, als auch hinsichtlich der Sechs-Monats-Frist, die dazu führen soll, dass das Verfahren tatsächlich einfach beendet ist, gewissermaßen ohne einen Abschluss. Auch hier sehen wir den dringenden Bedarf einer Option, zumindest für den Antragsteller und den Vorhabenträger, hier auch noch eine Stellungnahme



der Behörde einfordern zu können, dass das Verfahren, auf Wunsch, noch länger fortgesetzt werden kann.

Weiterhin sehen wir die Notwendigkeit hier klare Standards für den Ausbau der Windenergie zu schaffen. Dafür ist in der Novelle des Raumordnungsgesetzes schon einiges angelegt. Insbesondere wird auch auf die Parallele zur zukünftigen Bauleitplanung verwiesen, also der Umstellung der Gebietsplanung von der bisherigen Ausschluss-Philosophie, wenn man das so nennen mag, hin zu einer Positiv-Planung. Das ist sicherlich der richtige Weg für die Bauleitplanung, aber das muss natürlich auch mit der Raumordnungsplanung und mit den Regionalplänen korrespondieren. Hier ist zwar auf die Systematik des BauGB (Baugesetzbuch) verwiesen worden, aber für uns stellt sich das durchaus noch als weitere konkretisierungsbedürftige Verweisung dar. Wie muss man sich das genau vorstellen? Wie muss die Raumordnung mit diesen Dingen zukünftig umgehen?

Einen weiteren wichtigen Punkt sehen wir in der Abkürzung der Beteiligung bei einer Änderung des Raumordnungsplanes, wo nur die wesentlich geänderten Teile neu offen gelegt werden müssen. Auch die Beteiligung sollte sich auf neue betroffene Kreise beschränken. Auch hier sehen wir Probleme, diese rechtssicher abgrenzen zu können.

Die **Vorsitzende**: Dankeschön. Herr Dr. Mehlhorn, bitte.

Dr. Lutz Mehlhorn (DLT): Vielen Dank. Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, Frau Vorsitzende. In Anbetracht der Zeit möchte ich mich auf zwei kurze Punkte fokussieren, im Übrigen verweise ich auf die Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände. Ein ganz zentraler Punkt, den ich vortragen möchte, sind die Go-to-Gebiete in Artikel 13 des Entwurfs. Sie wollen die Go-to-Gebiete auf europäischer Ebene, bei denen wir noch nicht richtig wissen, wie sie konkret aussehen werden, verknüpfen mit Windenergiegebieten. Hier ist vieles gut gemeint, das unterstützen wir, denn wir wollen keine Doppelprüfungen haben. Wir müssen das Kündigungsverfahren entlasten, um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen, aber gut gemeint ist nicht immer gut gemacht. Wir haben hier die erhebliche Sorge, dass sich am Ende die artenschutzrechtliche Prü-

fung, wie wir sie kennen, vollständig in das Verfahren bei der Aufstellung der Regionalpläne, wo wir die Windenergiegebiete festlegen, verlagert. Diese vollumfängliche Prüfung ist auf der Ebene der Regionalplanung schlicht nicht zu leisten. Das Ergebnis wäre, dass wir es am Ende nicht schaffen, die Windenergiegebiete, die der Verbund uns vorgibt, in Niedersachsen sind es 2,2 Prozent, in der Frist auszuweisen. Das wäre schlecht. Eine mögliche Lösung wäre, den Artikel 13 zu streichen oder die Windenergiegebiete von den Go-to-Gebieten zu entkoppeln, oder zu sagen, auch auf europäischer Ebene: Es reicht die grob maßstäbliche artenschutzrechtliche Prüfung bei der Erstellung oder Aufgabe der Windenergiegebiete.

Dann zum Zielabweichungsverfahren, meine Vorrednerin und Kollegin hat es schon erwähnt, dort haben wir das Problem, dass Sie aus der Kann-Regelung, eine Soll-Regelung machen wollen. Das halten wir eigentlich für systemwidrig. Warum? Die Ziele der Raumordnung sind schwer festzulegen. Wenn man regelhaft in einem „Soll“ von diesen abweichen soll, stellt das die Ziele der Raumordnung selbst in Frage. Wenn man mit Blick auf den Großflächen-Einzelhandel schaut, dann müssten sich andere Lösungen finden lassen. Vielleicht findet sich eine Nachfrage, dann können wir das auch noch näher erläutern.

Im Paragraph 18 will sich die Bundesregierung für die Erstellung von Bundesraumordnungsplänen in weiten Teilen von der Beteiligung der Öffentlichkeit freizeichnen. Das sehen wir kritisch. Gleiches Recht für alle. Wenn für Regionalpläne, aber auch für Landesplanungen natürlich die Öffentlichkeit zu beteiligen ist, warum gilt selbiges nicht auch bei den Bundesraumordnungsplänen, zumal hier vielleicht der Bund noch aktiver werden möchte.

Zum Schluss noch ein kleiner redaktioneller Punkt. Sie schreiben mittlerweile immer die Gesetze der Bundesministerien aus. Also das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, und das widerspricht nun offensichtlich dem letzten Organisationserlass des Bundeskanzlers, und Sie müssen nun immer mühselig und kleinteilig nachziehen. Hier könnte man zur alten Praxis in den Bundesgesetzen zurückkehren, nämlich zum Beispiel von dem für Raumordnung zuständigen Bundesministerium reden, das würde am Ende auch viele staatsrechtliche Fragen nicht aufkommen lassen.



Die **Vorsitzende**: Dankeschön. Frau Dr. Nicklas, bitte.

Dr. Cornelia Nicklas (DUH): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren. Der vorliegende Gesetzentwurf soll der weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren dienen. Die Deutsche Umwelthilfe sieht ebenfalls dringenden Beschleunigungsbedarf im Bereich von Klima- und Umweltschutzmaßnahmen, um das Ziel der Klimaneutralität naturverträglich zu erreichen. Beschleunigungspotenziale sehen wir vor allem in der Verbesserung des Vollzuges sowie in der Stärkung untergesetzlicher Maßnahmen. Der Gesetzentwurf wird dem nur in Teilen gerecht. Wir begrüßen ausdrücklich die verstärkte Nutzung digitaler Kommunikationsmöglichkeiten. Neben der Veröffentlichung von Unterlagen im Internet sind andere Zugangsmöglichkeiten allerdings von essenzieller Bedeutung. Hier stimme ich Herrn Professor Dr. Danielzyk ausdrücklich zu, die Einschränkung „wenn angemessen und zumutbar“ sollte gestrichen werden. Auslegung und Information sind ein unverzichtbarer Bestandteil der Öffentlichkeitsbeteiligung. Verfahren werden dadurch nicht verzögert. Ein wesentlicher Kritikpunkt ist, aus unserer Sicht, der Ersatz der UVP im Raumordnungsverfahren, zukünftig Raumverträglichkeitsprüfung, durch eine lediglich überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen. Ein solches Screening vermag die UVP nicht zu ersetzen und widerspricht auch dem Ziel, Konflikte frühzeitig zu erkennen und sie bereits auf dieser Planungsstufe so weit wie möglich zu entschärfen sowie Zulassungsverfahren von Prüfaufgaben zu entlasten, die besser und zweckmäßiger auf einer vorgelagerten Ebene stattfinden sollten. Im Ergebnis wird keine beschleunigende Wirkung erzielt. Konflikte werden vielmehr auf die Zulassungsebene verlagert und führen dort zu einem erheblichen Mehraufwand.

Ich möchte als letzten Punkt noch kurz auf den Paragraph 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes eingehen, der, angesichts der Notfallverordnung der EU, in der vorhandenen Fassung des Gesetzentwurfs schon wieder überholt ist. Ich möchte dazu anmerken, dass der gänzliche Verzicht auf etablierte Verfahrensstandards und materielles Recht, das klang bei Herrn Dr. Mehlhorn schon an, das Artenschutzrecht, das vorgezogen wird, wie nun vorgesehen, konkret durch den Verzicht der UVP und

artenschutzrechtlicher Prüfungen auf der Zulassungsebene, keinesfalls auf Dauer angelegt werden darf. Auch muss die auf der vorgelagerten Ebene durchzuführende strategische Umweltprüfung deutlich aufgewertet werden und um artenschutzrechtliche Belange ergänzt werden. Dass das sehr schwierig ist, klang bereits an und diese Einschätzung teile ich. Schließlich bleibt festzuhalten, dass ein beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien insbesondere dadurch erreicht wird, dass das heute schon geltende Recht ordnungsgemäß und zügig angewendet wird und die Vollzugsbehörden entsprechend in die Lage versetzt werden, die Vorschriften sachgemäß zu konkretisieren. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Frau Roscher, bitte.

Marianna Roscher (DStGB): Vielen Dank. Wir bedanken uns ebenfalls aus der Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes heute hier Stellung nehmen zu können, zu diesem durchaus begrüßenswerten Gesetzesvorstoß. Damit wir aber hier eine Beschleunigung in Planungs- und Genehmigungsverfahren erzielen können, bedarf es einiger Nachbesserungen. Meine Kolleginnen und Kollegen von den kommunalen Spitzenverbänden hatten schon auf einige Punkte hingewiesen, deswegen möchte ich auch nochmal einige Punkte herausheben. Über das Zielabweichungsverfahren wurde bereits gesprochen. Ich möchte die Aufmerksamkeit noch auf Paragraph 7, Absatz 3 richten. Hier werden nicht nur die Eignungsgebiete abgeschafft, sondern es wird mehr oder weniger eine neue Plankategorie eingeführt, die in Anbetracht der bisherigen Rechtsprechung, auf die hier Bezug genommen wird und die sehr problematisch ist, weil sie insbesondere dazu geführt hat, dass eine Unzahl an Regionalplänen in den letzten Jahren gefallen sind, auf gar keinen Fall im Gesetz, in der aktuellen Form, manifestiert werden sollte. Auch möchte ich nochmals betonen, dass wir einige Nachschärfungen in dem Gesetzentwurf brauchen, damit wir wirklich gute Verfahren im Rahmen der Raumordnung bekommen. Das gilt für den Paragraph 27, Absatz 4, das hatten wir bereits im Rahmen der BauGB-Novelle angesprochen. Das ist nicht genug, pauschal auf das BauGB zu verweisen, da das Raumordnungsgesetz aufgrund seiner anderen Strukturierung und deutlichen Grobmaschigkeit hier zu starke Transformationsaufgaben leisten müsste. Es braucht vielmehr spezielle raumordnungsgesetzliche Vorschriften.



Ebenfalls wichtig sind Konkretisierungen im Bereich der Raumverträglichkeitsprüfung, aber auch in Bezug auf die sogenannten Go-to-Gebiete. Hier regen wir an, die Vorgaben insbesondere im Hinblick auf den Natur- und Artenschutz näher zu konkretisieren, und zwar in Form von Rechtsverordnungen. Die zuständigen Raumordnungsbehörden haben es deutlich einfacher, wenn ihnen konkrete Prüfpunkte vorgegeben werden. Gerade im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung wird auf Begriffe verwiesen, die in der Rechtsprechung hoch umstritten sind und die jeweils umfassender und detaillierter Einzelfallprüfungen bedürfen. Das müssen Raumordnungsträger in ihrer Prüfung abbilden. Wir bekommen die Planverfahren nicht kürzer, wenn wir diese Fragestellungen nicht auch ein Stück weit von Seiten des Gesetzgebers antizipieren. Deswegen bedanke ich mich, und wir freuen uns auf den Austausch.

Die **Vorsitzende**: Als nächstes spricht Herr Dr. Schmitz.

Dr. Holger Schmitz (Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Ich möchte sehr gerne auf folgende Punkte hinweisen: Zunächst auf den Umstand, dass durch Paragraph 6, Absatz 2 ROG die Zielabweichung modernisiert wird, was auch zu einer Beschleunigung führen wird, indem das gebundene Ermessen nunmehr Platz greift. Das ist ein wichtiges Signal, um zu einer Abkehr von der bestehenden Zurückhaltung der zuständigen Behörden zu gelangen, die sich immer wieder in der Not sehen auf den Plangeber zu verweisen, der auch kleine Details letztendlich in umfänglichen Änderungsverfahren angehen soll. Oftmals sind es auch sachfremde Erwägungen, die dort eine Rolle spielen, die dann aber verbrämt werden mit dem Hinweis, dass hier das freie Ermessen das Maßgebende sei. Eine ungezügelter Inanspruchnahme von Freiflächen beispielsweise, wie hier und da befürchtet wird, sehe ich nicht, da bereits auf der Tatbestandsebene sichergestellt ist, dass immer dann, wenn die Grundzüge der Planungen berührt sind, eine Zielabweichung nicht in Betracht kommt.

Ich möchte dann sehr gerne ans Herz legen, sich den Paragraph 7 anzuschauen und diese Vorschrift zu nutzen, um unmittelbar wirksam einen erheblichen Ausbau der Windenergie zu ermöglichen, und zwar aufgrund der Tatsache, dass wir durch die

sehr umständliche Anpassungspflicht der Bauleitplanung, die in Paragraph 1, Absatz 4 BauGB geregelt ist, weite Flächen haben, die durch die Regionalplanung als Windvorranggebiete ausgewiesen wurden, wo aber ältere Flächennutzungspläne eine Windnutzung gerade nicht vorsehen. Hier haben wir eine Pattsituation, die durch die Änderung zum 1. Februar 2023 im BauGB nicht aufgelöst wird. Bezogen auf die Bestandsregionalpläne haben wir es weiterhin mit der Situation zu tun, dass aufgrund widerstreitender Regelungen auf Flächennutzungsplanebene und Regionalplanebene in weiten Flächen Windenergie nicht verwirklicht werden kann. Würde in Paragraph 7, Absatz 3, Satz 2, zu den Vorranggebieten ein Halbsatz angeführt werden, so wie ich das vorgeschlagen habe, dann würde das heißen, dass wir nicht bis zu dem Zeitpunkt warten müssten, in dem wirklich die BauGB-Änderungen wirksam werden, sondern weitere Flächen würden unmittelbar der Windenergie zugeführt, deswegen sollten Sie diese Chance nutzen.

Zu Paragraph 15 möchte ich abschließend sagen, dass er grundsätzlich gelungen ist, auch die doppelte Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Allerdings sollte man sich noch einmal anschauen, dass bei einem automatischen Abbruch des Verfahrens der Vorhabenträger leider keinerlei Anspruch auf Fertigstellung der Gutachten hat. Das sollte man ändern.

Schließlich wäre zu überlegen, ob man nicht, bezogen auf die Nachforderung der Verfahrensunterlagen, die Fristen angleicht. Das sind meine Punkte. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Dankeschön. Herr Professor Spannowsky, bitte.

Prof. Dr. jur. Willy Spannowsky (TU Kaiserslautern-Landau): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, vielen Dank für die Gelegenheit, Stellung nehmen zu dürfen. In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich mich auf zwei Punkte bezogen, zu denen ich jetzt auch noch Anmerkungen machen möchte. Fokussiert ist der Änderungsgesetzesentwurf auf die Vereinfachung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Diesbezüglich teile ich die Einschätzung von Frau Fuchs, die vorgetragen hat, dass eigentlich auch noch andere Aspekte mitgenommen werden sollten, die sie bei dem Bundesraumordnungs-



plan verortet hat, parallel zum Bundesraumordnungsplan für Hochwasserschutz. Das sind einige Themenfelder, die drängend sind und die ebenfalls angesprochen werden sollten, etwa die mittel- bis langfristige Sicherung von raumbedeutsamen Rohstoffen, Gewährleistung einer nachhaltigen Wasserversorgungsstruktur, Stärkung großräumiger Feuer- und Verbundsysteme und auch die Sicherung der Flächenressourcen oder das Thema der unterirdischen Raumordnung. Dies sind drängende Fragestellungen, die neben dem Ziel des Planungs- und Genehmigungsverfahrens zu beschleunigen sind. Zum Teil bin ich der Meinung, dass der Zweck des Gesetzes verfehlt wird, insbesondere durch die Regelung zum Zielabweichungsverfahren. Hier bin ich ganz anderer Meinung als der Kollege Dr. Schmitz, denn es wird eine Antragshäufung auftreten, dafür gibt es auch Beispiele, die man anführen könnte. Wenn neben den Planungsträgern auch noch die Vorhabenträger Zielabweichungsanträge stellen, werden Konflikte, die eigentlich im Vorfeld vom Planungsträger koordiniert und aufbereitet werden und dann der Zielabweichung zugrunde gelegt werden, in das Zielabweichungsverfahren verlagert. Gebundene Entscheidungen werden einen Wettlauf zutage fördern, bei dem sich dann die Frage stellen wird, wer mit seinem Zielabweichungsantrag durchdringen wird. Auch die Folgen scheinen mir nicht bedacht worden zu sein, denn bei einer gebundenen Entscheidung wäre auch zu bedenken gewesen, welche Konsequenzen es hat, wenn dann Verzögerungen auftreten und unter Umständen auch Haftungsfragen zu klären sind, zumal die Zielabweichung nach der Rechtsprechung als Verwaltungsakt deklariert wird und dann natürlich auch entsprechende Rechtschutzmöglichkeiten eröffnet wären. Die Möglichkeit, einer nur überschlägigen Umweltprüfung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens halte ich einzig für möglich, ist aber auch eine Einschränkung dessen, was wir bisher schon haben. Bisher war die herrschende Meinung, dass es nicht nur eine horizontale, sondern auch eine vertikale Abdichtungsmöglichkeit gibt.

Letzter Schlusspunkt ist dann die Notwendigkeit der Einhaltung der Unionskonformitäten in Bezug auf die Auswahl der Windenergieflächen und da gibt es ebenfalls noch erhebliche Diskrepanzen.

Die **Vorsitzende**: Dankeschön. Frau Tögel, bitte.

Anne-Kathrin Tögel (DIHK): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, haben Sie vielen Dank. Langwierige Planungs- und Genehmigungsverfahren sind für Unternehmen eine der großen Herausforderungen, denn sie sind Hemmnisse bei der Transformation zu einer klimaneutralen und digitalen Wirtschaft. Im Zusammenspiel mit der maroden Infrastruktur führt das im internationalen Wettbewerb zu erheblichen Standortnachteilen und schleichend verspielt Deutschland damit seine klassischen Standortvorteile. Der vorliegende Gesetzentwurf geht in Bezug auf Beschleunigung in die richtige Richtung und wird von uns grundsätzlich unterstützt. Er bleibt aber hinter den, auch durch den Koalitionsvertrag geweckten, Erwartungen zurück, sodass aus der Sicht der Wirtschaft in einzelnen Punkten weiterer Handlungsbedarf besteht.

Wir begrüßen die Digitalisierung des Beteiligungsverfahrens im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen, die Flexibilisierung des Zielabweichungsverfahrens und die Befristung sowie die Verträglichkeitsprüfung. Sehr viel mehr Beschleunigungspotenzial sehen wir jedoch in der Vermeidung von Doppelprüfungen und der Reduzierung von Verfahrensstufen. Besonders deutlich wird das bei Autobahnen und Schienenwegen. Hier muss das Raumordnungsverfahren häufig noch vor der eigentlichen Linienbestimmung und dem Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Das führt zu langwierigen Doppelprüfungen und mehrfachen Beteiligungsverfahren. Die Verfahrensstufen sollten reduziert und in einem integrierten Verfahren, einem Hauptsacheverfahren, durchgeführt werden. Damit können einzelne Verfahrensstufen entfallen und somit die Dauer der Verfahren erheblich reduziert werden, da doppelte Gutachten, doppelte Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltprüfungen entfallen würden. Wir schlagen daher die Hinzufügung eines weiteren Absatzes im Paragraph 15 ROG vor. Dort sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass Vorhabenträger die Raumverträglichkeitsprüfung in einem integrierten Verfahren durchführen können.

Die Erleichterung der Raumverträglichkeits- und Artenschutzprüfung könnte für die Windenergie ein entscheidender Beschleunigungsfaktor werden, allerdings könnte Deutschland hier weitergehen und die Vermeidung von Doppelprüfungen bei al-



len artenschutzrechtlichen Prüfpflichten vorantreiben. Leider wurden in anderen raumordnungsrelevanten Vorschriften lediglich redaktionelle Folgeänderungen umgesetzt. Aus unserer Sicht sollten hier auch Beschleunigungspotenziale geprüft und umgesetzt werden. Um insgesamt Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, sollten grundlegend Bau-, Umwelt- und Verwaltungsverfahren für alle Wirtschaftsbereiche überprüft und beschleunigt werden. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Die **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Herr Wessel, bitte.

Magnus J. K. Wessel (BUND): Herzlichen Dank für die Einladung und die Gelegenheit, hier sprechen zu können. Das Raumordnungsgesetz hat den Auftrag, die verschiedenen gesellschaftlichen Belange und die Belange des Natur- und Umweltschutzes miteinander in Einklang zu bringen. Beschleunigung und Integration heißt an dieser Stelle nicht Beschleunigung technischer Infrastruktur, sondern Beschleunigung aller Verfahren. Der aktuelle Gesetzentwurf schafft es leider nicht, eine Balance zwischen den Belangen des natürlichen Klimaschutzes, des Biotopverbundes und der technischen Infrastruktur zu schaffen. Wir schlagen daher dringend eine Anpassung des Paragraf 2, Absatz 2 ROG vor, um dem natürlichen Klimaschutz und den damit einhergehenden Biotopverbunden ein anderes Gewicht zu verleihen.

Der zweite Punkt ist, dass das Raumordnungsgesetz eine stabile Planungs- und Rechtsgrundlage für alle schaffen soll. Das wird mit einer verstärkten Zielabweichung für Private sicherlich nicht erreicht. Wir haben eine ganze Reihe von rechtlichen Unsicherheiten, die damit einhergehen. Da ist die Verbesserung der förmlichen rechtsverbindlichen Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände, die im Gesetzentwurf selbstverständlich gewahrt bleiben muss. Auch bei der Zielabweichung wird es weiteren Diskussionsbedarf geben. Es ist ebenfalls festzulegen, dass die Umweltverträglichkeitsprüfungen für Raumordnungspläne und Raumordnungsverfahren klar unter Beachtung des EU-Rechts erstellt werden müssen. Das sollte eine Selbstverständlichkeit sein, die in der Praxis Schwierigkeiten bereitet. Ich kann im Übrigen den Ausführungen einiger meiner Vorredner zustimmen, denn die öffentliche Auslegung nur über Internetveröffentlichung wird sicherlich keine dauerhafte Möglichkeit für jeden

in der Bundesrepublik bieten. Zumindest digitale Formate barrierefrei und durch die übliche Open-Source-Software zugänglich zu machen, sollte an dieser Stelle möglich sein.

Die Änderung der alternativen Prüfungen von einer Soll-Bestimmung hin zum Gegenstand begrüßen wir an dieser Stelle ausdrücklich. Schwierig ist aber in der Tat dort auch wieder die Gleichbehandlung von privaten und anderen Interessen im Rahmen der Diskussionen. Auch die Beteiligung der allgemeinen Öffentlichkeit, Paragraf 18, sehen wir an diesem Punkt kritisch sowie die Änderung im Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung, um vermeintliche Doppelprüfungen zu vermeiden, um Prüfabläufe zu beschleunigen, können sich diese natürlich mit dem Prinzip der Abschichtung, welches bereits der Praxis entspricht, wechselseitig ergänzen, sodass dort auch kein zeitlicher Verzug zu befürchten ist. Zur Erhöhung der Beschleunigung von Windenergie an Land ist das eine insgesamt etwas skurrile Situation, dass es dort den Verweis auf zukünftige rechtliche Regelungen gibt. Ich glaube das überholt die Praxis gerade sehr schnell. Es wird immer noch der Fehler gemacht, dass übersehen wird, dass auch in der jetzigen Eilverordnung davon ausgegangen wird, dass Gebiete nur dann ausgewiesen werden können, wenn die bestehenden Probleme im Vorlauf bereits ausgeräumt worden sind, das heißt, dass die Go-to-Gebiete entsprechend artenschutzfachlich und naturschutzfachlich vorgeprüft worden sind. Das ist überwiegend in der Bundesrepublik nicht der Fall. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Dankeschön. Wir starten jetzt in die Frage- und Antwortrunden. Es sind jeweils fünf Minuten für Frage und Antwort vorgesehen, das heißt, je kürzer die Frage, desto mehr Zeit bleibt für die Antwort. Wir starten mit der SPD. Frau Mascheck, bitte.

Abg. Franziska Mascheck (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Aufgrund der Kürze der Zeit will ich mich auf zwei Fragen konzentrieren. Paragraf 6 wurde nun häufiger angesprochen und auch in den Stellungnahmen immer wieder genannt. Die Formulierung einer Kann- oder Soll-Regelung wurde unterschiedlich bewertet. Meine Frage geht sowohl an Herrn Professor Dr. Danielzyk, als auch an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände. Mich interessiert, wie eine Formulierung gut aussehen kann beziehungsweise welche Einschränkungen



müsste es geben, damit sie der EU-Kommission gerecht wird, aber auch dem System der zentralen Orte nicht zuwider läuft?

Meine zweite Frage geht an Herrn Dr. Schmitz. Welches Risiko haben denn, aus Ihrer Perspektive, die Vorhabenträger, wenn nach sechs Monaten keine verbindliche Stellungnahme vorliegt, aber das weitere Verfahren angestrebt wird?

Die **Vorsitzende**: Zuerst Herr Professor Dr. Danielzyk. Sie teilen sich die Antwortzeit mit Ihrem Kollegen Herrn Dr. Schmitz.

Prof. Dr. Rainer Danielzyk (Leibniz-Gemeinschaft):

Vielen Dank für die Frage. Wahrscheinlich wäre es besser, wenn man diese Soll-Regelung in Paragraph 6, Absatz 2 nicht so formulieren würde. Ich sehe dadurch wirklich eine Gefährdung. Auf alle Fälle sollte aber diese Begründung nicht so explizit wie vorliegend genannt werden, weil ich dort wirklich eine massive Gefährdung des Systems der zentralen Orte sehe, auch wegen einem möglichen EU-Vertragsverletzungsverfahren, bei dem Gesetzesbegründungen herangezogen werden können. Ich glaube, dass die Bundesregierung hier zu schwach verhandelt hat, weil die EU auch immer das polyzentrische System als eine Stärke Europas und der territorialen Kohäsion hervorhebt und es deshalb unlogisch ist, dass hier das deutsche System der zentralen Orte gekippt werden soll. Von daher bin ich der Meinung, dass mindestens die Begründung überarbeitet werden müsste, noch besser wäre aber die Streichung der genannten Soll-Regelung.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank Herr Professor Dr. Danielzyk. Herr Dr. Schmitz, bitte.

Dr. Holger Schmitz (Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB): Vielen Dank. Die Frage ist auch schnell beantwortet. Das Risiko des Vorhabenträgers besteht darin, dass eine angebrochene Stellungnahme und ein Ergebnis vorliegen, welche dann in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nicht genutzt werden können, was dann wiederum zu einer Erschwerung und Verlangsamung führt. Würde die Raumordnungsbehörde hingegen das Gutachten auch nach der Frist fertig stellen können, dann könnte das im weiteren Genehmigungsverfahren noch genutzt werden. Das scheint mir durchaus eine Beschleunigungsmöglichkeit zu sein. Deswegen habe ich das vorgeschlagen.

Die **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Die Frage für die CDU/CSU stellt Herr Breilmann.

Abg. Michael Breilmann (CDU/CSU): Frau Vorsitzende, liebe Kolleginnen und Kollegen, verehrte Sachverständige. Meine Frage richtet sich einerseits an Herrn Professor Dr. Spannowsky und andererseits an Frau Roscher. Sie sind beide in ihren schriftlichen Stellungnahmen auch auf Paragraph 6 ROG eingegangen und befürchten eine Erhöhung der Zielabweichungsverfahren. Mich würde interessieren, wie Sie das konkret begründen, vielleicht auch beispielhaft, und welche Konsequenzen diese Regelungen für die Planungspraxis, für den Rechtsschutz oder auch für Verzögerungsschäden und für die Inanspruchnahme von Freiraumflächen haben würden? Dankeschön.

Die **Vorsitzende**: Herr Professor Dr. Spannowsky, bitte.

Prof. Dr. jur. Willy Spannowsky (TU Kaiserslautern-Landau): Am besten ist, ich beginne mit einem Beispiel. Ich hatte vor einiger Zeit eine Fallgestaltung, bei der es einen Regionalplan für ein Gebiet gab, für das mehrere Kommunen ein interkommunales Gewerbegebiet planten, überragend ein Vorranggebiet regionaler Grünzüge, ein Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz und ein Vorranggebiet Landwirtschaft vorgesehen. Der Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebiets in einem Oberzentrum mit einem benachbarten Mittelzentrum war landesplanerisch besondere Bedeutung beigegeben worden, als Entwicklungsschwerpunkt. Auf der Basis eines mehrseitigen raumordnerischen Vertrags wurden dann die Voraussetzungen zur Zielabweichung geschaffen. Den Zielabweichungsantrag hatten die Kommunen gestellt. Dort war die Koordinierung auf kommunaler Ebene erfolgt. Schon zum damaligen Zeitpunkt hatten auch andere Landwirte und Eigentümer Interesse für die Errichtung einer Freiland-PV-Anlage vor einem angrenzenden gewerblichen Tierhaltungsbetrieb für dasselbe Gebiet. Sie sehen da schon die Konkurrenz. Jeder könnte jetzt einen Antrag stellen. Bei einer gebundenen Entscheidung würde es darauf ankommen, wer zuerst kommen würde. Das wäre ein Risiko. Es wäre eine Häufung möglich, die dann ausgeglichen werden müsste, auf der Ebene des Zielabweichungsverfahrens. Ich sehe außerdem das Problem, wenn eine gebundene Entscheidung nicht erteilt werden würde, obwohl alle Voraussetzungen vorgelegen haben, dass dann unter Umständen



auch Verzögerungsschäden und Haftungsansprüche in Betracht kämen. Das Beispiel zeigt, dass es schwierig werden wird, in der Konkurrenz mit einem Zielabweichungsverfahren eine Lösung zu finden. Das ist eine Lösung, die auf planerischer Ebene getroffen werden muss.

Die **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Frau Roscher, bitte.

Marianna Roscher (DStGB): Vielleicht sollte man mit der grundsätzlichen Systematik der Zielabweichungen anfangen. Ziele in der Raumordnung werden in sehr umfassenden Prozessen angestoßen, und die Zielerreichung ist sozusagen die Ausnahme davon. Wenn ich jetzt die Ausnahme zur Regel erkläre, dann stelle ich einmal die Systematik auf den Kopf, aber ich erzeuge auch unglaublich viel Aufwand bei den jeweiligen Planungsbehörden. Deswegen plädieren wir dafür, dass für bestimmte Einzelfälle Ausnahmen enumerativ festgehalten werden, um nicht die ganze Planungssystematik auf den Kopf zu stellen.

Für den Einzelhandel würde dies eine Einzelfallbetrachtung bedeuten und für die erneuerbaren Energien, die auch in der Gesetzesbegründung angesprochen werden, würden wir sagen, dass aufgrund von Paragraph 2 EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz), hier Repowering und weitere erneuerbare Vorhaben auf jeden Fall schon in der Abwägung, die auch bei Zielabweichungsverfahren stattfindet, genug Gewicht erhalten haben, als dass hier extra eine Einzelregelungen geschaffen werden müsste, wie zum Beispiel für den großflächigen Einzelhandel. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Die Frage für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt Frau Schröder.

Abg. Christina-Johanne Schröder (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, verehrte Kolleginnen und Kollegen, liebe Expertinnen und Experten. Wir stellen uns natürlich die Frage, wie wir einerseits Umwelt- und Naturschutzrechte mit der notwendigen Planungsbeschleunigung in Einklang bringen können. Daher möchte ich meine Frage an Frau Dr. Nicklas richten. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird das Instrument der Umweltverträglichkeit stark verändert. Welche Sicherheit bietet denn gerade dem Vorhabenträger eine Umweltverträglichkeitsprüfung und was sagt das europäische Recht diesbe-

züglich? Wie können wir weitere Maßnahmen implementieren, die Konflikte im Vorfeld minimieren?

Die **Vorsitzende**: Frau Dr. Nicklas, bitte.

Dr. Cornelia Nicklas (DUH): Vielen Dank für die Frage. Die UVP hat, im europäischen Recht angelegt, das Ziel, Konflikte frühzeitig zu erkennen und möglichst dort zu entschärfen. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs besagt, dass, wenn ein mehrstufiges Verfahren durchgeführt wird, so früh wie möglich mit der Prüfung der Umweltverträglichkeit begonnen werden muss. Die Entschärfung der UVP auf der Ebene der Raumordnungsverfahren, beziehungsweise der Raumverträglichkeitsprüfung, durch eine überschlägige Prüfung, ist kein adäquater Ersatz, weil diese überschlägige Prüfung lediglich eine kursorische Einschätzung der Behörde ist, nach den entsprechenden Kriterien, auf die verwiesen wird, das kam auch in einigen Stellungnahmen zum Ausdruck, dass das total unklar ist. Für die Vorhabenträger bietet es natürlich deutliche Anhaltspunkte dafür, wenn man auf der vorgelagerten Ebene der Raumordnungsverfahren und der Raumverträglichkeitsprüfung, wo es eine vergleichsweise offene Situation gibt, die Vorhaben also noch nicht bis ins letzte Detail durchgeprüft wurden, zu schauen, welche Konflikte auftreten können und wie die Akzeptanz zu erwarten ist. Entsprechend kann der Vorhabenträger dann mit seinem Vorhaben in die Zulassungsverfahren gehen.

Das europäische Recht, dazu habe ich schon gesprochen, sieht vor, dass die Prüfung mehrstufig, so früh wie möglich, passieren soll. Ich würde noch mal einen Satz zu der Abschichtungsmöglichkeit sagen wollen. Die ist im geltenden Recht angelegt. Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, Paragraph 49, Absatz 2, sieht vor, dass auf Aspekte, die im Raumordnungsverfahren, im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, geprüft wurden, im anschließenden Zulassungsverfahren, das ist das, was Herr Professor Dr. Spannowsky mit der vertikalen Abschichtung meinte, verzichtet werden kann, beziehungsweise die Umweltverträglichkeitsprüfung im Zulassungsverfahren auf zusätzliche Aspekte beschränkt werden kann. Das ist durchaus zweckmäßig und wir haben kein Regelungsdefizit, was geändert werden muss, sondern das Problem haben wir in der Praxis. Das heißt, der Vollzug



muss entsprechend ausgestattet werden, diese Abschichtung auch durchführen zu können.

Ein letzter Satz oder ein letzter Aspekt noch zu der überschlägigen Prüfung, die mit einer UVP nicht zu vergleichen ist: Es ist lediglich eine kursorische Einschätzung, die nicht dazu verhilft, dass die Behörde am Ende sagen kann, das Projekt oder die bedeutsame Planung oder Maßnahme ist umweltverträglich, sondern sie ist lediglich ein Anhaltspunkt dafür, überschlägig einzuschätzen, ob erhebliche Umweltauswirkungen auftreten können.

Was die Öffentlichkeitsbeteiligung angeht, kann ich nur noch einmal sagen, auch zum Stichwort der Akzeptanz: Je früher die Öffentlichkeitsbeteiligung ansetzt, desto akzeptanzfördernder ist die Vorhabenplanung und desto akzeptanzfördernder ist das Projekt als solches. Das kann man zum Beispiel auch dadurch anreichern, dass eine Antragskonferenz im Raumordnungsverfahren vorgesehen wird. Das wäre entsprechend der Bundesfachplanung im NABEG (Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz) möglich. Das als Ergänzung dazu, vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Dankeschön. Die Frage für die AfD stellt Frau Bachmann.

Abg. Carolin Bachmann (AfD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, liebe Kollegen, liebe Sachverständige, einiges ist schon angeklungen. Zur Flexibilisierung finden sich im neugefassten Paragraph 6 des Raumordnungsgesetzes zwei Punkte mit einschneidender Wirkung. Erstens beschneiden Sie die Verfahrensbehörden, indem sie ihnen die Möglichkeit nehmen, nach eigenem Ermessen tatsächlich tief und gründlich zu entscheiden. Die Kann-Entscheidung wird jetzt zu einer Soll-Entscheidung. Zweitens erweitern Sie den Kreis der Antragsteller um die Person des Privatrechts. Beides klang bereits an und wurde auch von einigen Sachverständigen deutlich kritisiert. Was wird es tatsächlich in der Praxis bedeuten, wenn wir uns das einmal vorstellen? Das bedeutet, dass Investoren, die in Windparks investieren wollen und diese planen wollen, jetzt wie Pilze aus dem Boden schießen, denn sie sind bereits in Lauerstellung, um entsprechende Zielabweichungsentscheidungen einzubringen. Das Ganze wird dazu führen, dass die Behörden entsprechend im Antragsverfahren überlastet sein werden und dass die verbindlichen Ziele des Freiraumschutzes ausgehöhlt werden.

Ich möchte Frau Dr. Nicklas und Herrn Professor Dr. Spannowsky bitten, noch einmal folgende zwei Fragen zu konkretisieren.

Erstens: Sollte die bisherige Kann-Regelung im Zielabweichungsverfahren besser beibehalten werden?

Zweitens: Ist die bisherige Beschränkung der Antragsberechtigung auf die öffentlichen Stellen nicht sinnvoller als die Erweiterung des Kreises der Antragsteller auf Personen des Privatrechts? Vielen Dank für die Konkretisierung.

Die **Vorsitzende**: Frau Dr. Nicklas, bitte.

Dr. Cornelia Nicklas (DUH): Vielen Dank für diese Fragen. Ich würde mich ganz klar für eine Beibehaltung der Kann-Regelung aussprechen, auch aus den von meinen Vorrednern zahlreich genannten Gründen. Die Soll-Vorschrift weicht die Bindungswirkung der Ziele auf, das heißt die Steuerungswirkung der Ziele. Das maßgebliche Steuerungsinstrument der Raumordnung wird deutlich abgeschwächt. Ich muss auch ehrlich sagen, ich verstehe die Diskussion nur in Maßen. Es wird in der Gesetzesbegründung deutlich auf das anhängige, oder die anhängigen, Vertragsverletzungsverfahren zum großflächigen Einzelhandel verwiesen und es geht darum, dass man nun eine Änderung, die eine deutlich weitreichendere Auswirkungen hat, wie wir das schon von einigen Sachverständigen gehört haben, für eine einzige Branche aufgegeben wird, die Steuerungswirkung der Ziele. Ich würde sagen, es bleibt die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs abzuwarten, wie das in anderen Angelegenheiten immer geschieht. Da kann ich zahlreiche Entscheidungen aus dem Umweltbereich nennen, bei denen man sich immer erst vom Europäischen Gerichtshof die Watschen abholt und es gäbe auch die Möglichkeit, selbst wenn der EuGH eine Verletzung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit hier annehmen würde, im gegenwärtig geltenden Paragraph 6 ROG, dass sich dann das geltende Recht vorzugswürdig dadurch ändern ließe, dass entsprechende Ausnahmeregelungen für den Einzelhandel formuliert werden würden. Man könnte auch, sollte es bei der Soll-Bestimmung bleiben, die Voraussetzungen, die dort formuliert sind, noch enger fassen, wenn die Abweichung unter raumordnungsrechtlichen Gesichtspunkten vertretbar ist, ändert in, statt „vertretbar ist“, „nahe liegt“, wählt.



Die zweite Frage zur Beschränkung auf die öffentlichen Planungsträger und die Erweiterung auf die Privaten, da kann ich nur meinem Kollegen Herrn Wessel beipflichten. Das öffnet natürlich den Zielabweichungen Tür und Tor und sollte nicht passieren.

Die **Vorsitzende**: Herr Professor Dr. Spannowsky, bitte.

Prof. Dr. jur. Willy Spannowsky (TU Kaiserslautern-Landau): Ich möchte die Stellungnahme lediglich ergänzen. Mich überzeugt schon nicht die Argumentation, dass wegen der Rechtsprechung zur Steuerung des Einzelhandels, wegen der möglichen Verletzung der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit, das Zielabweichungsverfahren zwingend gemacht werden müsse. Bisher hat nämlich der EuGH anerkannt, dass eine räumliche Differenzierung auf der Basis der Raumordnung zulässig sei. Er hat diesbezüglich den Mitgliedsstaaten einen Ausgestaltungsspielraum eröffnet, schon für das Planungsverfahren. Erstrecht muss das natürlich für die Zielabweichung gelten, die an sich lediglich einen atypischen Ausnahmefall darstellt. Das ist, aus meiner Sicht, nicht schlüssig. Das ist kein zwingendes Prinzip, das man nutzen muss, weil die Lösungen bereits auf planerischer Ebene erfolgt sein sollten.

Die **Vorsitzende**: Die nächste Frage stellt für die FDP Herr Föst.

Abg. Daniel Föst (FDP): Vielen Dank. Ich versuche den Drang zu unterdrücken, alles zu kommentieren, muss aber sagen, dass wir hier zusammensitzen, weil im gesamten Gesetzeskonvolut bei der Planung und Realisierung von Vorhaben viel Unzufriedenheit herrscht, weil wir viele Ziele nicht erreichen, zum Beispiels beim Ausbau der erneuerbaren Energien, der Infrastruktur und so weiter. Deswegen müssen wir etwas ändern. Nichts tun ist keine Option.

Ich habe Fragen an Frau Tögel von der DIHK. Sie haben in Ihrer Einleitung darauf hingewiesen, dass wir in vielen Bereichen hinter den Möglichkeiten bleiben, die wir bei der Planungsbeschleunigung erreichen können. Wenn Sie das noch konkretisieren und ausbauen könnten, wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Dann ein Punkt zur Öffentlichkeitsbeteiligung generell: Dort ist momentan eigentlich keine Frist

vorgesehen. Wäre es vielleicht sinnvoll, wenn wir schauen, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung sein muss, aber irgendwann abgeschlossen wird?

Und eine letzte Frage. Sie haben geschrieben, das fand ich sehr faszinierend, dass die hier schon mehrfach angesprochene Kann-Soll-Unterscheidung nicht nur zur Beschleunigung führt, sondern auch zu einer stärkeren Realisierung. Das hatte hier noch keiner erwähnt, dass die jetzige Regelung anscheinend einiges verhindert. Wenn Sie da noch einmal darauf eingehen könnten. Danke.

Die **Vorsitzende**: Frau Tögel, bitte.

Anne-Kathrin Tögel (DIHK): Dann fange ich mit dem Letzten an, und zwar ist es so, dass das Zielabweichungsverfahren in der heutigen Form dazu führt, dass die Planung und Genehmigung von Verfahren besonders langwierig sind und zwar so langwierig, dass angestrebte Projekte von vornherein gar nicht erst angegangen werden, sondern von vornherein beerdigt werden. Die Flexibilisierung des Zielabweichungsverfahrens führt dazu, dass diese Projekte überhaupt erst angegangen werden. Das betrifft gewerbliche Projekte, das betrifft Straßen- und Schieneninfrastruktur, das betrifft auch schon die angesprochenen Windenergieanlagen. Die angesprochene Gefahr, dass von dem zentrale-Orte-System zum Beispiel abgewichen werden könnte, das ist etwas, das die Wirtschaft sieht, aber das liegt immer noch in der Hand der Kommunen. Sie können immer noch Steuern im Rahmen der Bauleitplanung, von daher ist das System der zentralen Orte natürlich sehr wichtig, aber die Steuerungsmöglichkeit ist noch immer gegeben. Von daher sehen wir die Gefahr, dass dieses System aufgedrösel werden könnte, in der Form nicht.

Was gibt es noch an Beschleunigungsmöglichkeiten? Ich hatte es vorhin ganz kurz angesprochen, dass der Gesetzentwurf noch hinter seinen Möglichkeiten zurückbleibt. Ich hatte auch angesprochen, dass integrierte Hauptsacheverfahren, dass man die einzelnen Verfahrensstufen parallelisiert, dass man dann die doppelten Prüfungen weglässt, indem man sie gemeinsam durchführt, indem Öffentlichkeitsbeteiligung einmal stattfindet, aber frühzeitig stattfindet, so dass hier alle Belange gleichzeitig auf den Tisch kommen und alle Belange zu einem Zeitpunkt besprochen werden können.

Für die Fristen gilt das auch. Normalerweise ist es



so, dass die Erkenntnisse durchgereicht werden können. Das ist aber in der Praxis sehr häufig nicht der Fall, so dass wir hier sehen, dass, wenn es einmal frühzeitig stattfindet, wir dann eine öffentliche Beschleunigung erreichen könnten. Wir sehen hier ein Beschleunigungspotential von bis zu einem Drittel der bisherigen Dauer.

Die **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Frau Hennig-Wellsow stellt die nächste Frage für DIE LINKE.

Abg. Susanne Hennig-Wellsow (DIE LINKE.): Vielen Dank. Meine zwei Fragen gehen an Herrn Wessel. Herr Wessel, sie haben harte Kritik an dem Gesetz geübt. Mich würde interessieren, wie sieht der BUND tatsächlich eine raumordnerische neue Planung, die auch umweltverträglich aussehen könnte?

Zweitens, Sie haben auch noch mal kapriziert: Um Doppelprüfungen im Verfahren zu vermeiden sei dieses Gesetz oder dieser Gesetzentwurf nicht geeignet, in dem Sinne, dass es ein Missverständnis zwischen Umweltprüfung und strategischer Umweltprüfung beziehungsweise Umweltverträglichkeitsprüfung gäbe. Wenn Sie das noch einmal erläutern würden, wäre ich Ihnen sehr dankbar. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Herr Wessel, bitte.

Magnus J. K. Wessel (BUND): Herzlichen Dank. Raumplanung muss Interessen miteinander ausgleichen und wir haben auch in der Runde erlebt, dass nur darüber gesprochen wird, dass technische Infrastruktur miteinander ausgebaut wird. Mit Blick auf die Krise der biologischen Vielfalt und die Folgen der Klimakrise ist aber genau das momentan wesentlicher, an vielen Stellen, Natur- und Artenschutz weiter voran zu stellen. Die Sicherung von Flächen für den natürlichen Klimaschutz, und im Biotopverbund als Anpassungsmaßnahmen an den Klimaschutz und die Veränderungen im Rahmen der Klimakrise, ist dabei essenziell. Deswegen betrachten wir auch die Zielabweichung als besonders kritisch, weil, wenn man sich die Vorrangflächen für Landwirtschaft, insbesondere den Hochwasserschutz und den Naturschutz anschaut, werden diese bereits jetzt vernachlässigt und Abweichungen zeigen dann entsprechend schlimme Folgen auf, auch für den Menschen. Zielabweichungen sind also nur eine Notfalloption und nicht die Regel. Es braucht einen begrenzenden Blick, nicht auf ein „everything goes“, sondern am Ende muss sich

das Parlament, glaube ich, bei diesem Gesetzgebungsverfahren entscheiden, ob es überhaupt noch eine verbindliche Planung in Deutschland will. Über Zielabweichungen kann man diskutieren, aber es ist etwas anderes, ob man von Zielen abweicht und sich dazu quasi verpflichtet wie im jetzigen Gesetzentwurf oder ob man sagt, die Raumplanung und die Raumordnung müssen regelmäßiger angepasst werden. Am Ende, das haben hier eine Reihe der Kolleginnen und Kollegen auch festgestellt, bräuchte es eigentlich eine Ausweitung der Planung, unterirdische Raumordnung nochmal als Stichwort, und die sogenannte Freiheit der Kommunen in der Praxis wird nicht nochmal bei der Zielabweichung vor Ort frei entschieden, sondern da wird sich dem entsprechenden Großinvestor gerne mal gebeugt. Man muss sich wirklich fragen, ob der Staat an dieser Stelle so viel Lenkungswirkung aus der Hand geben möchte, wie er das tun kann, denn auch die Industrie braucht Planungssicherheit und dem ist mit einem guten Raumplan, mit hoher Qualität, mehr geholfen, als mit dem Zielabweichungsverfahren, zumal die Zielabweichungsverfahren bislang auch mit den Rechtsmitteln nicht ordentlich ausgestattet sind. Das wird übrigens auch vom Bundesverwaltungsgericht ähnlich gesehen, das Klageberechtigungen an der Stelle gerade geprüft werden und wir die Entscheidung dazu sehr schnell erwarten können.

Vielleicht können Sie die zweite Frage nochmal kurz wiederholen?

Abg. Susanne Hennig-Wellsow (DIE LINKE.): Es ging um die Doppelprüfung im Verfahren und darum, diese zu vermeiden. Sie sprechen in diesem Zusammenhang von einem Missverständnis bezüglich strategischer Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung. Da wollte ich Sie bitten, das noch einmal zu erläutern.

Magnus J. K. Wessel (BUND): Strategische Umweltprüfungen betrachten größere Räume und größere Zusammenhänge. Die klassische Umweltprüfung setzt individueller beim einzelnen Vorhaben an und kann sie entsprechend intensiver untersuchen. Das ist aber nicht das Gleiche, die Kolleginnen und Kollegen haben das schon ausgeführt. Wesentlich ist dabei, dass die Abschichtungsmöglichkeiten bereits jetzt bestehen. Hierfür braucht es also keine Rechtsänderung. Wollte man wirklich Beschleunigungen für Vorhaben, beispielsweise beim Ausbau der erneuerbaren Energien, haben, dann gäbe es



ganz andere Möglichkeiten. Beispielsweise könnte alleine die Beschleunigung von Transportgenehmigungen eine ganze Menge zusätzlich auf den Weg bringen. Genauso wie eine Priorisierung von Gerichtsentscheidungen oder auch die Priorisierung des Personaleinsatzes, denn wir haben die Diskussion gerade um den Bundesverkehrswegeplan, Sie werden es in der Presse mitverfolgt haben, wenn man sich vorstellt, wie viel Personal, aus überflüssigem Autobahnbau abgezogen werden könnte, der dann in der Planung und Genehmigung eingesetzt werden könnte, dann hätten wir, glaube ich, schon eine Menge gewonnen. Herzlichen Dank.

Die **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Dann starten wir die zweite Fragerunde. Herr Daldrup stellt die nächste Frage für die SPD.

Abg. Bernhard Daldrup (SPD): Vielen herzlichen Dank für die vielen, wirklich hilfreichen Beiträge, die es gegeben hat. Ich möchte an Herrn Professor Danielzyk noch mal Fragen stellen, nämlich, erstens: Teilen Sie die Auffassung, dass beim Zielabweichungsverfahren, was, Frau Tögel, übrigens eine Verfahrensverkürzung ist, weil es vom Planverfahren doch eine Zielabweichung ist, wie man das als Grund zur Verfahrensverlängerung verstehen kann, verstehe ich gar nicht, aber teilen Sie die Auffassung, dass die Diskrepanz, die auch von Herrn Professor Spannowsky aufgezeigt worden ist, dass die Zielerreichung im Kern durch die Planungsträger zu erfolgen hat und nicht durch die Vorhabenträger?

Zweitens: Sie haben auf die Rolle und Bedeutung der Raumverträglichkeit als eine eigentlich verfahrensverkürzende Maßnahme hingewiesen, aber gesagt, die UVP wäre möglicherweise verzichtbar. Im Anschluss an das, was Frau Dr. Nicklas gesagt hat, ist das nicht ein abgestuftes Verfahren und ist die Raumverträglichkeit, die Umwelterheblichkeit nicht ein schnelles Instrument, um vom Verfahren her auch schneller zu werden?

Die **Vorsitzende**: Herr Professor Danielzyk.

Prof. Dr. Rainer Danielzyk (Leibniz-Gemeinschaft): Vielen Dank für die Fragen, Herr Daldrup. Noch mal zu dem Paragraph 6, Absatz 2. In der Tat ist es so, dass ich dafür bin, dass die Antragstellung für die Zielabweichung klar auf Behörden beschränkt werden sollte und nicht auf die privaten Vorhabenträger. Ich glaube das brauchen wir nicht weiter ausführen, weil das ist von den Kolleginnen und

Kollegen schon dargestellt worden, dass das zu einer beliebigen Vielfalt führen könnte und auch gerade die Frage der integrativen Behandlung dann unklar wäre. Dort sind viele Detailfragen noch offen und deshalb ist diese Regelung, umso länger man über sie nachdenkt, in dieser Form nicht praktikabel und auch für eine Beschleunigung, in der Tat, nicht zielführend. Sie sollte daher auch nicht in der Form ausgeführt werden, wie es im dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagen wird.

Zu der Frage der Raumverträglichkeitsprüfung hatte ich bereits gesagt, dass ich sie für sehr wichtig halte, weil dort durch eine integrativ denkende und arbeitende Behörde für einen Einzelfall eine Gesamtbeurteilung aus Raumsicht vorgenommen wird. Genau das, was der Raumordnung auch immer unterstellt wird, dass sie nicht konkrete Einzelfälle behandeln könnte, sondern immer nur auf lange Fristen große Pläne bearbeitet, das wird hier gerade nicht gemacht, sondern es wird auf den Einzelfall bezogen. Ich habe keine abgeschlossene Meinung, ich habe es gesagt, zu der Umweltverträglichkeitsprüfung, da hängt nicht so sehr mein Herz daran. Da kann man verschiedene Auffassungen zu vertreten, inwieweit Beschleunigung gegeben ist oder nicht. Dazu möchte ich mich hier nicht allzu vertieft äußern, weil es da verschiedene Beispiele gibt. Ich habe vorhin mit Fachleuten hier bei uns im Haus über die Umweltverträglichkeitsprüfung gesprochen und da gibt es unterschiedliche Auffassungen. Aber ich möchte noch einmal betonen, dass ich den Paragraph 15 in der jetzigen Fassung für überarbeitungsbedürftig halte, weil es insgesamt eine Abwertung des auf eine integrative, flexible und bescheidene Vorgehensweise zielenden Verfahrens ist. Danke.

Die **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Herr Breilmann stellt die nächste Frage für die CDU/CSU.

Abg. Michael Breilmann (CDU/CSU): Frau Vorsitzende, vielen Dank. Ich glaube bei den Stellungnahmen ist deutlich geworden, dass sich in diesem Gesetzentwurf vieles auf Beschleunigung ausrichtet. Meine Frage richtet sich an Frau Fuchs, weil Sie völlig zu Recht betont haben, dass ein neues Raumordnungsgesetz auch eine neu integrierte Gesamtstrategie braucht und wir verschiedene Handlungsfelder haben. Deswegen würde mich interessieren, vielleicht können Sie das konkretisieren, welche Verbesserungspotenziale gibt es in diesem



Gesetzentwurf hinsichtlich des Infrastrukturausbaus bei der Digitalisierung als öffentlicher Daseinsvorsorge?

Vielleicht können Sie danach auch noch ein paar Ausführungen zum Thema Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung machen? Dankeschön.

Die **Vorsitzende**: Frau Fuchs, bitte.

Tine Fuchs (ZIA): Vielen Dank für die Frage. Als erstes zu der Frage der Digitalisierung. Hier sehen wir auf jeden Fall noch Verbesserungsbedarf in Paragraph 2, Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes, nämlich für die digitale Infrastruktur. Ich verkürze das nur einmal auf dem Niveau von Glasfaser, das tatsächlich flächendeckend anzubieten ist. Man könnte den Paragraph 2, Absatz 2 um die digitale Infrastruktur ergänzen und das dann zum Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge machen, weil, wir sehen, dass wir noch nicht flächendeckend schnelles Internet in Deutschland haben, sondern noch viele Räume und Regionen, in denen entweder gar kein Internet oder jedenfalls kein schnelles Internet zur Verfügung steht. Gerade wenn wir digitale Gesundheitsdienstleistungen und weiteres auch in der Fläche anbieten wollen, dann müssen wir dort weiter vorankommen und dabei kann uns genau das helfen.

Die zweite Frage zielte auf die Rohstoffsicherung und den Rohstoffabbau ab. Dort sehen wir die Möglichkeit, über einen Bundesraumordnungsplan diese Gebiete für den Rohstoffabbau zu sichern und das dann voranzutreiben, um auf der Basis eines Bundesraumordnungsplans für Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung auch regionale Lieferketten besser organisieren zu können. Das kann man gesetzgeberisch lösen, indem man den Tatbestand des Paragraph 17, Absatz 2, genauso wie man ihn um den Hochwasserschutz erweitert hat, auch um Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung entsprechend erweitert.

Wenn ich jetzt noch ein bisschen Zeit habe, würde ich gerne ergänzen zur Diskussion zum Paragraph 6, Absatz 2, die in meinen Augen etwas zu aufgeregt geführt wird, weil ich finde, dass der Bundesgesetzgeber hier einen Vorschlag gemacht hat, der darauf abzielt, nicht einen Freifahrtschein zu geben, um von Zielen der Raumordnung abweichen zu können, sondern er hat Tatbestandsmerkmale formuliert, nämlich, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist

und die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Man könnte das Ganze auch noch ergänzen um das, was in der Begründung steht, nämlich der Vereinbarkeit des jeweiligen Bundeslandes mit dem zentralen Orte System. Dann hätte man vielleicht eine Win-Win-Situation erzielt, indem man einerseits sagt, wir haben dieses schwebende Verfahren auf der EU-Ebene und wollen da eine Lösung anbieten und andererseits wird doch noch einmal deutlich, worauf eigentlich diese Zielabweichungsverfahren beschränkt sein können. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt Frau Schröder die nächste Frage.

Abg. Christina-Johanne Schröder (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank für die Stellungnahmen bisher. Das primäre Ziel der Raumordnung ist, dass möglichst früh Konflikte der Raumordnung ausgeräumt werden, entsprechend wollen wir sie nun auch novellieren. Also, ich glaube, das ist immer noch die Basis dessen, warum wir dieses Verfahren haben. Mich interessiert dort die Prüfung der Standortalternativen, die Prüfung der Trassenalternativen und die Nullvariante. Was birgt das für Möglichkeiten, damit wir möglichst früh Konflikte ausräumen und auch im dem Sinne, zum Beispiel weniger konfliktreiche Trassenführungen zu haben, zum Beispiel für die Netze, die wir brauchen bei der Digitalisierung oder jetzt auch bei den Stromleitungstrassen. Da würde ich gerne Frau Dr. Nicklas und Herrn Professor Danielzyk fragen.

Die **Vorsitzende**: Frau Dr. Nicklas zuerst.

Dr. Cornelia Nicklas (DUH): Vielen Dank für die Frage. Zum Thema Standortalternativen einschließlich Nullvariante: Die Standort- und Trassenalternativenprüfung ist im Paragraph 15, Absatz 1, Satz 1, Nummer 2 angelegt. Danach sind im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung ernsthaft in Betracht kommende Alternativen zu prüfen. Das geht weiter als die Prüfung, die nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz im Paragraph 16 vorgeschrieben ist. Das sind die vernünftigen Alternativen, die der Vorhabenträger einbringt, die danach zu prüfen sind, von daher ist es auf jeden Fall schon einmal ein guter Ansatz bei der Raumverträglichkeitsprüfung. Natürlich wäre es noch mal eine deutliche Erweiterung, wenn man die Nullvariante in diese Regelung im Paragraph 15, Absatz 1, Satz 1, Nummer 2 mit aufnimmt, denn dann hätte man explizit auch



die Pflicht, die Nichtdurchführung der raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme in Betracht zu ziehen. Das würde im Grunde genommen auch diesem Grundsatz entgegenkommen, dass die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren ist, die in Paragraph 2, Absatz 2 sich auch in verschiedenen Regelungen wiederfindet.

Die **Vorsitzende**: Herr Professor Dr. Danielzyk, bitte.

Prof. Dr. Rainer Danielzyk (Leibniz-Gemeinschaft):

Ich kann dem im Großen und Ganzen zustimmen. Ich würde auch sagen, dass es zum guten planerischen Handwerkszeug gehört, die Nullvariante immer mit in den Blick zu nehmen, egal ob das nun im Gesetzestext steht oder nicht. Ich finde, dass es eigentlich zum Planen dazu gehört. Gerade ist die Flächenentwicklung angesprochen worden. Der Flächenverbrauch in Deutschland ist nahezu ungebremst. Wir brauchen für bestimmte Vorhaben auch Flächen, aber gerade weil es nur dann der Fall sein sollte, weitere Flächen zu verbrauchen, wenn es unabdingbar ist, etwa für den Wohnungsbau in Stadtregionen mit starkem Zuzug und ähnlichen Zwecken, aber deshalb ist eine Prüfung einer Nullvariante eigentlich zwingend geboten, um sowohl im Hinblick auf Biodiversität, Flächenverbrauch und die ganzen anderen Schutzziele, die wir haben, dort auch immer dann begründen zu können und zu müssen, wenn man etwas neu verbraucht und verändert. Insofern würde ich dem zustimmen. Danke.

Die **Vorsitzende**: Die nächste Frage stellt Frau Bachmann für die AfD, bitte.

Abg. Carolin Bachmann (AfD): Herzlichen Dank. Ich möchte ganz gerne das Thema Raumordnung in Summe noch mal auf eine allgemeine Ebene heben. Die Raumordnung hat bisher die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit einer ökologischen Funktion in Einklang gebracht. Insbesondere sind ausgeglichene wirtschaftliche, infrastrukturelle, soziale, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Das ist das, was die Raumplanungsbehörden auch als oberstes Ziel mit sich führen. Im Entwurf des hier vorliegenden Raumordnungsgesetzes wird jedoch vor allem darauf abgezielt, und ich zitiere: „den Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie an Land zu beschleunigen.“ Mit dem hier vorliegenden Gesetzentwurf wird die Raumordnung

also gezwungen, sich den politischen Zielen der Bundesregierung, die man durchaus gut oder schlecht finden kann, zu unterwerfen und das kritisieren auch die Raumplaner. Ich befürchte, dass hier ein großes Konfliktpotential entstehen kann, welches von immer stärkeren einzelnen Interessen befeuert wird, denn wir haben neben dem Ausbau der Windenergie auch andere Interessen, zum Beispiel die hier angeklungene digitale Infrastruktur, die Verbesserung der Verkehrsnetze, Gewerbegebiete, Wohngebiete und auch der Naturschutzgebiete. Sie alle sollen künftig der Windenergie weichen.

Ich möchte gerne zwei Fragen an Herrn Professor Dr. Spannowsky und Herrn Wessel stellen: Herr Professor Spannowsky, wenn Sie in aller Kürze die Zielkonflikte, die hier auftreten, noch einmal kurz in eigene Worte fassen können und Herr Wessel, nach dem Gesetzentwurf entfallen auch für Windenergiegebiete zukünftig die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die artenschutzrechtlichen Prüfungen für Vögel. Könnten Sie das noch einmal konkreter ausführen, Herr Wessel, weil Sie es vorhin bereits angesprochen haben? Danke.

Die **Vorsitzende**: Herr Professor Dr. Spannowsky zuerst.

Prof. Dr. jur. Willy Spannowsky (TU Kaiserslautern-Landau): Die Raumordnungsplanung ist eine integrative, koordinierende Aufgabe, die der Leitvorstellung der nachhaltigen Raumentwicklung folgt. Das bedeutet, dass alle Nutzungsansprüche an den Raum und alle Funktionen des Raums möglichst zu einem Ausgleich gebracht werden sollten. Das bedeutet auch, dass ökonomische Nachhaltigkeit in gleichem Maße verfolgt werden muss. Dadurch kommt es natürlich für die Handlungsfelder, die der Bundesgesetzgeber selbst in Paragraph 2 aufgezeigt hat und wozu er auch schon bereits Akzentuierungen vorgenommen hat, dazu, dass diese auch immer wieder kollidieren, wie jetzt beim Ausbau der Windenergienutzung. Windenergienutzung gegen Biodiversität. Dort ist natürlich die schlichte Problematik, was Vorrang haben soll, der Klimaschutz vor der Biodiversität oder umgekehrt. Wenn man die Diskussionen auch im Weltmaßstab anschaut, dann führen viele an, Biodiversität stehe nicht hinter dem Klimaschutz, sondern müsse ebenso berücksichtigt werden. Es gibt Wechselwirkungen und auch wechselseitige Verstär-



kungsmechanismen, das heißt, wir werden im Bereich der Raumordnungsplanung immer häufiger in solche Risiko- und Konfliktbereiche hineingeraten. Die planerische Entscheidung wird sich in Zukunft immer mehr zu einer administrativen Aufgabe einer Risiko- und Gefahrenentscheidung entwickeln, die der Umweltvorsorge dient und sowohl ökonomischen als auch ökologischen Gesichtspunkten Rechnung tragen muss. Diese Ausgleichsfunktion kann nur auf der Planungsebene vollzogen werden und sie darf nicht dazu führen, dass hinterher, wenn der Planungsträger eine solche Konfliktentscheidung anstelle des Gesetzgebers, der sie ja selbst nicht überall treffen kann, getroffen hat, dass dann der Abweichungsmechanismus der Zielabweichung von der Norm, der Planungsnorm, die ja geschaffen wurde durch den Planungsträger, dazu führt, dass man dann im Einzelfall doch wieder, wenn irgendwelche atypischen Gründe vorliegen, die Planungsentscheidung aufweicht. Wir können das nur dynamisieren, indem wir die Planungsträger veranlassen, ihre administrative Aufgabe differenziert vorzunehmen, in der Weise, dass wir zum Beispiel Zielausnahmeregelungen auf Planungsebene treffen. Das wäre zum Beispiel auch bei der Solarnutzung der Fall. Agri-Photovoltaik könnte als Planungsnorm in der Weise vorgesehen werden, dass man den Vorrang der Landschaft prinzipiell auf den Planebenen Vorrang einräumt, aber Ausnahmen zulässt, auch im Plansatz, also in der planerisch inhaltlichen Festlegung.

Die **Vorsitzende**: Für die Antwort von Herrn Wesel ist jetzt leider keine Zeit mehr. Die nächste Frage für die FDP stellt Daniel Föst.

Abg. Daniel Föst (FDP): Frau Fuchs, vielen Dank, dass Sie auf die Gesamtheit des Paragraphen 6 noch einmal hingewiesen haben, weil mir scheint, dass viele ihn nicht gelesen haben.

Ich habe noch zwei Fragen, sowohl an Frau Tögel als auch an Frau Fuchs. Zum einen, Frau Tögel, ich habe das Gefühl, wir müssen hier noch einmal herausarbeiten, welches Problem wir mit der Reform des ROG lösen. Wenn Sie aus Praxissicht elaborieren können, die Doppelfristen, die Doppelprüfungen, die Fristen, die Dauer, die Belastung, die uns bei vielen Dingen oft entgegenstehen, das ist der Punkt, der mich nach wie vor beschäftigt und jetzt in der Debatte, wie ich finde, nicht richtig gewürdigt wurde.

Generell auch noch, Frau Tögel und Frau Fuchs, weil jetzt die Antragsberechtigung für Personen des Privatrechts auch Gegenstand der Debatte war. Was passiert, wenn wir das einführen? Hier wird davon geredet, dass die Verwaltungen dann völlig überfordert werden würden. Wenn Sie da nochmal kurz Stellung zu nehmen könnten, wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Die **Vorsitzende**: Dankeschön. Frau Tögel bitte zuerst.

Anne-Kathrin Tögel (DIHK): Die Landenergieanlagen, das dauert im Mittelwert momentan knapp vier Jahre. Im günstigsten Fall ist es aber auch möglich, in fünf Monaten so eine Windenergieanlage aufzustellen. Im Bereich von Schienenvorhaben ist der Mittelwert dreizehneinhalb Jahre. Dort sehen wir ein Beschleunigungspotential von mindestens fünf Jahren. Das ist der Mittelwert. Es kann durchaus länger gehen. Das hat natürlich für die Unternehmen an sich, welche die planen und welche die Vorhaben ausführen, natürlich eine große Betroffenheit. Es sind lange und kostenintensive Verfahren, aber auch gesamtwirtschaftlich gesehen führen natürlich diese langen Planungs- und Genehmigungsverfahren zu diesen Hemmnissen in der Transformation der Wirtschaft zu einer klimaneutralen und digitalen Wirtschaft. Deswegen ist dieses gesamte System, die gesamte Behäbigkeit dieser Verfahren, für die Wirtschaft ein schwieriges Problem.

Wir haben bei dem Neu- und Ausbau von Autobahnen und Eisenbahn- und Energiestrassen in einem ersten Schritt erst einmal diesen Bedarfsplan. Dort haben wir diesen Bedarf. Es folgen dann die Raumordnungsverfahren, dann die Linienbestimmung, dann die Planfeststellungsverfahren mit der detaillierten Planung und dann letztendlich die Zulassung. Das heißt, es ist ein ewiger Rattenschwanz an Verfahren, die hintereinander geschaltet sind, indem man theoretisch die Erkenntnisse durchreichen könnte, was in der Praxis aber nicht funktioniert. Deshalb ist es so wichtig, da zu verkürzen, um insgesamt in der Planung schneller zu werden und die Wettbewerbsfähigkeit von Deutschland nicht zu gefährden.

Die **Vorsitzende**: Frau Fuchs, bitte.

Tine Fuchs (ZIA): Dankeschön. Zu dem Paragraph 6, Absatz 2: dort steht, antragsberechtigt sind auch



Personen des Privatrechts. Das heißt, nicht die Entscheider über die Zulassung und die Zielabweichung sind zukünftig die Personen des Privatrechts, sondern diejenigen, die solche Vorhaben planen und diese Planung mit vorantreiben sollen zukünftig, so ist jedenfalls der Wortlaut und auch die Gesetzesbegründung zu verstehen, auch die Möglichkeit haben, den Antrag zu stellen. Dann ist immer noch von der zuständigen Raumordnungsbehörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Zielabweichung vorliegen, insofern verstehe ich die Aufregung um die Umwandlung oder diesen Vorschlag des Paragraph 6, Absatz 2 nicht wirklich. Ich würde auf jeden Fall anregen, eher darüber nachzudenken, wenn man tatsächlich weiter beschleunigen will und schauen will, wie man für eine Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Deutschland sorgen will. Wir sind hier auf der Ebene der Raumordnung, wie man Waren und Güter dann tatsächlich anbieten kann und hier dann überlegt, dass man vielleicht das zentrale Orte System noch mit in den Tatbestand aufnimmt, weil es an der einen oder anderen Stelle durchaus zu Zielabweichungen kommen kann. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke Ihnen. Die letzte Frage für heute stellt Frau Hennig-Wellsov für DIE LINKE.

Abg. Susanne Hennig-Wellsov (DIE LINKE.): Ich würde Herrn Wessel noch einmal um eine Klarstellung bitten, und zwar, Sie haben vorhin gesagt, die geplanten Änderungen im Paragraphen 6 im Windbaugesetz, heißt es wahrscheinlich, dass sie ersichtlich EU-rechtswidrig und ungeeignet seien. Könnte Sie das noch einmal näher ausführen und klarstellen?

Die **Vorsitzende**: Herr Wessel, bitte.

Magnus J. K. Wessel (BUND): Sehr gern. Die Etablierung von diesen sogenannten Go-to-Gebieten, die dort mit in den Blick genommen werden, geht grundsätzlich davon aus, dass bereits zuvor Umweltverträglichkeit und die Nichtexistenz unbewältigter artenschutzrechtlicher Konflikte untersucht wurde und sowohl in der Praxis als auch außerhalb dieser Gebiete geschaut wird, ob geeignete Minderungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen etabliert sind. Das ist auch die Grundannahme der aktuellen Eilverordnung. Davon können wir aber regelmäßig in der Bundesrepublik nicht ausgehen. Die entsprechenden Flächen, die jetzt bereits als

Vorranggebiete ausgewiesen sind, sind für gewöhnlich nur cursorisch geprüft worden und an der Stelle nicht in der Lage, vollumfänglich die Sicherheit zu bieten, die Natur- und Artenschutz an der Stelle bietet. Das heißt gleichzeitig auch erhöhte Rechtsunsicherheit für diejenigen, die in den Gebieten jetzt planen wollen. Ich könnte mir vorstellen, dass Vorhabenträger an der Stelle jetzt erstmal abwarten, bis sich auf europäischer Ebene die Rechtslage finalisiert hat und bis der deutsche Gesetzgeber es geschafft hat, funktionierende Artenhilfsprogramme auf den Weg zu bringen, die in der Fläche real sind. Die Raumordnung hat an der Stelle eine ganz wichtige Rolle, denn sie ist momentan die einzige und erste Instanz, die die Flächen dafür dauerhaft sichern kann, weswegen wir deutlich sagen, wenn wir schon über Zielabweichungen diskutieren, dann auch für die entsprechenden Artenhilfsprogramme. Das könnte man sich tatsächlich sogar noch vorstellen, um das Gleichgewicht wieder in die Landschaft zurückzubringen. Am Ende wird die Frage des Flächenzugriffs darüber entscheiden, nicht nur, dass wir die Flächen für die Go-to-Gebiete bekommen, sondern dass wir auch rechtsverbindliche Flächen für die entsprechenden Kompensations- und Schutzmaßnahmen im Artenschutz bekommen.

Die **Vorsitzende**: Vielen herzlichen Dank. Damit sind wir am Ende unserer heutigen öffentlichen Anhörung. Ich bedanke mich sehr, liebe Sachverständige, bei Ihnen für Ihre Expertise und dafür, dass Sie uns heute zur Verfügung gestanden haben. Wir treffen uns in der nächsten, dann öffentlichen Sitzung am 8. Februar zur gewohnten Zeit am gleichen Ort. Ich danke Ihnen und schließe hiermit die 31. Sitzung. Dankeschön.

Schluss der Sitzung: 13:06 Uhr

Sandra Weeser, MdB
Vorsitzende